

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Die ersten Grafen von Luxemburg

Von

Mathilde Uhlirz

Neben der Aufhellung mancher anderer Unklarheiten war für den Bearbeiter der Regesten Kaiser Ottos III. auch die Untersuchung der Frage notwendig geworden, welche Stellung in der Genealogie des Luxemburger Hauses die beiden ersten Grafen, Sigfrid (I.) der Ältere und Sigfrid (II.) der Jüngere, eingenommen haben. Daß es in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zwei Familienmitglieder dieses Namens, Vater und Sohn, gegeben hat, an dieser Tatsache ist nach den Briefen Gerberts von Aurillac und nach den Angaben des Aufgebotes Kaiser Ottos III. vom März 983 nicht zu zweifeln; aber in Bezug auf die genealogische Stellung Beider gehen die Meinungen weit auseinander. War Sigfrid der Ältere der Gemahl der Hadwig, der Stammutter des luxemburgischen Hauses, und Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft oder sein Sohn Sigfrid der Jüngere? Die Frage wäre an sich von geringerer Bedeutung, wenn es sich nicht um Persönlichkeiten handeln würde, denen zur Zeit der drei Ottonen eine wichtige Rolle im politischen Leben, zumal in den Angelegenheiten des Westens und vermutlich auch Italiens zugekommen ist.

Die Ergebnisse der älteren Forschung sind für den engbegrenzten Gegenstand dieser Untersuchung nicht von entscheidender Bedeutung; hingegen fordern die in den letzten Jahrzehnten erschienenen Werke, in denen jene gegensätzlichen Auffassungen mit besonderer Schärfe zutagegetreten, eine eingehende Betrachtung. C. Wampach hat sich in seinen 1929—1935 veröffentlichten Urkundensammlungen und in seiner Geschichte des Klosters Echternach ¹⁾ — wenn auch mit gewissen Abwandlungen — im Anschluß an L. Vanderkindere ²⁾, R. Parisot ³⁾ und J. Van-

¹⁾ Geschichte der Grundherrschaft Echternach i. Frühmittelalter 1/1 (Textband 1929). — 1/2 (Quellenband 1930). — Urkunden- und Quellenbuch z. Gesch. d. altluxemb. Territorien bis zur burgund. Zeit 1 (1935).

²⁾ La formation territoriale des Principautés belges au moyen-âge. 2 (1902) 328 ff.

³⁾ Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (1909) 284, 290.

nérus⁴⁾ für Sigfrid II. entschieden und erblickt in ihm den Stammvater des luxemburgischen Hauses und den Träger des großen Ansehens, dessen sich dieses Haus erfreute. In einer von C. Wampach angeregten Arbeit ist jedoch H. Renn zu den Schluß gelangt⁵⁾, daß der ältere Sigfrid (I.) diese führende Stellung eingenommen habe. Zuletzt hat in einer eingehenden Besprechung der Abhandlung Renns J. Vannérus⁶⁾ dessen Standpunkt gerade in Bezug auf die beiden Sigfride zurückgewiesen und neuerdings die Auffassung Wampachs vertreten.

Die Entscheidung in dieser Streitfrage ist schwierig, da sich für jede der beiden Ansichten Gründe für und wider vorbringen lassen. Folgt man Renn⁷⁾, so ist es nicht zu leugnen, daß der ältere Sigfrid, dessen Geburt spätestens 920 anzusetzen ist⁸⁾, nicht nur erst in reiferen Jahren c. 955—960 sich vermählt haben dürfte⁹⁾, sondern auch ein für seine Zeit selten hohes Alter — etwa 80 Jahre — erreicht hätte¹⁰⁾. Die Geburten seiner Kinder würden sich auf einen ziemlich weiten Zeitraum verteilen, die ältesten dürften c. 955—960, die jüngsten gegen 980 geboren worden sein¹¹⁾. Allerdings scheint er sich wie sein Verwandter, Graf Megingoz (Megingaud) vom Avelgau¹²⁾, einer besonderen Lebenskraft erfreut zu haben, da er noch 983 dem kaiserlichen Heere ein

⁴⁾ Sigefroid. *Biographie nationale de Belgique* 22 (1919) 394—434.

⁵⁾ Das erste Luxemburger Grafenhaus (963—1136). *Rhein. Arch.* 39 (1941). — Da Renn (1 ff., 12 ff., 187 ff.) und Wampach die ältere Literatur anführen genügen hier gelegentliche Verweise.

⁶⁾ La première dynastie Luxembourgeoise. *Rev. Belge* 25 (1947) 801—858 und Complément zu E. Bernays u. J. Vannérus, *Histoire numismatique du comté puis duché de Luxembourg*. (*Acad. de Belgique. Cl. de lettres. Coll. 4 Mémoires* 10, 1934) 8 ff., 14 ff.

⁷⁾ W. o. 58 f., 61 ff. und Stammtafel.

⁸⁾ Aller Wahrscheinlichkeit nach war Sigfrid der Ältere ein Sohn des Pfalzgrafen Wigerich, der 916—919 gestorben ist. Die Mutter Sigfrids war Künigunde, eine Enkelin des westfränkischen Karolingers, König Ludwigs des Stammers. Vgl. Renn, 1 ff., 12 ff.; Vannérus, *Rev. Belge* w. o. 803 ff. Die Abstammung von Wigerich wird jetzt von E. Kimpfen bestritten. Zur Königsgenealogie. *ZGO.* 103, 74 ff. u. *Eifelkalender* 1955, 112 f.

⁹⁾ Zur Frage, ob er zweimal verheiratet gewesen sei, vgl. S. 46, Anm. 55.

¹⁰⁾ Renn, 65.

¹¹⁾ Vgl. S. 48.

¹²⁾ Der Stifter von Vilich, vgl. *D. O.* III. 32. — M. Uhlirz, *Regg. O.* III. 989; *Jbb. O.* III. (1954) 78 f.

Aufgebot zuführen sollte, in den folgenden Jahren, zur Zeit der vor-mundschaftlichen Regierung für Otto III. an den Kämpfen im Westen des Reiches in vorderster Reihe beteiligt war und 985 bei der Einnahme Verduns durch König Lothar von Frankreich in Gefangenschaft geriet.

Zweifellos bietet dieses Altersverhältnis manche Schwierigkeiten, aber, da es nicht über das mögliche menschliche Maß hinausgeht, kann man es nicht als entscheidend gelten lassen; andererseits darf man die Tatsache nicht übergehen, daß Renn keine quellenmäßig begründeten Beweise für seine Ansicht vorbringt. Daher konnte Vannérus in seiner Besprechung der Arbeit Renns¹³⁾, deren Verdienste er anerkannte, dennoch an der Meinung Wampachs festhalten, daß Sigfrid II. der Jüngere der Gemahl Hadwigs und der Begründer des luxemburgischen Hauses gewesen sei. Wampach gibt zwar zu, daß der ältere Sigfrid um das Jahr 950 von König Otto I. die Belehnung mit dem Kloster Echternach empfangen¹⁴⁾, ferner, daß dieser Sigfrid „comes de nobili genere natus“ am 12. April 963 durch einen Tausch mit dem Kloster St. Maximin bei Trier das „castellum quod dicitur Lucilinburhuc“ auf Grund einer Vereinbarung mit dem damaligen Reichsverweser, dem Erzbischof Bruno von Köln erhalten habe¹⁵⁾. Dann aber gelangt er auf dem Wege über eine kühne Annahme zu dem jüngeren Grafen Sigfrid (II.): Dieser habe vor 973 nach einem Verzicht seines Vaters die Leitung der Abtei Echternach übernommen¹⁶⁾, er habe auch die Durchführung der Klosterreform von Kaiser Otto I. erbeten, die am 15. März 973 bewilligt wurde¹⁷⁾; auf ihn würden nach Wampach nicht nur alle urkundlichen Verfügungen zugunsten dieses Klosters und seiner Elemosinarii, sondern auch jene, in denen Hadwig genannt werde, zurückzuführen sein. Er sei daher der Aussteller der Trierer Urkunde vom 17. September 964¹⁸⁾ gewesen, in der Hadwig zum ersten Mal erscheint, er habe mit ihr 987 die Weihe der Schloßkirche zu Luxemburg durch Erzbischof Egbert von Trier vornehmen lassen¹⁹⁾ und 993 eine Stiftung zugunsten des Klosters St. Maximin durch die Schenkung seines Besitzes in Mersch errichtet²⁰⁾. Jener Wechsel in der Stellung der beiden Sigfride dürfte sich nach Wampach

¹³⁾ Rev. Belge w. o. 807 ff., 809 ff., Anm. 1.

¹⁴⁾ W a m p a c h, Altlux. UB. 1, 205, Nr. 161.

¹⁵⁾ Ebd. 231 ff., Nr. 173.

¹⁶⁾ Dazu vgl. V a n n é r u s, Rev. Belge w. o.

¹⁷⁾ Vgl. S. 44.

¹⁸⁾ Vgl. S. 45 ff.

¹⁹⁾ Vgl. S. 46.

²⁰⁾ Vgl. ebd.

c. 963/964 vollzogen haben ²¹⁾, der Vater sei 985—987 ²²⁾ und der Sohn vermutlich 998 gestorben ²³⁾.

Aber nun fehlt uns für den Ausgangspunkt dieses sicher bestechenden Gedankengebäudes Wampachs, für die Annahme einer Übertragung seiner Rechte auf Echternach durch den älteren Sigfrid auf seinen Sohn, — ebenso wie für die Schlußfolgerungen Renns — ein quellenmäßig begründeter Beweis. Es ist daher klar, daß man, um in diesem Widerstreit der Meinungen zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen, auf die Quellen zurückgehen muß. Nur ihre Prüfung vermag möglicherweise die Basis für eine Lösung der schwierigen Frage zu bieten.

Es ist selbstverständlich, daß diese Prüfung von der Überlieferung ausgehen muß, die gleichzeitig beide Sigfride, Vater und Sohn, betrifft und aus deren Angaben wir ein glaubhaftes Bild ihres Verhältnisses zueinander, ihrer Stellung und ihres Ansehens im öffentlichen Leben gewinnen können. Es sind dies zwei zeitgenössische Quellen, das Aufgebot vom Jahre 983 und die Briefe Gerberts von Aurillac, Quellen, an deren Zuverlässigkeit kein Zweifel bestehen kann.

Bei dem Aufgebot, das höchstwahrscheinlich nicht schon 981, wie man früher meinte, sondern im März 983 nach der Abhaltung des Mainzer Fürstentages erlassen wurde ²⁴⁾, handelte es sich um die Auffüllung der Lücken des kaiserlichen Heeres, die durch die Niederlage Kaiser Ottos II. bei dem Kap Colonne am 15. Juli 982 verursacht worden waren. Es ist ein Teilaufgebot, an dessen 23. Stelle „Domnus Sicco, imperatorius f(rate)r, d(ucat)XX.“ und an 32. Stelle „filius Sicconis com(itis)XXX. secu(m) d(ucat)“ stehen ²⁵⁾. Daß wir in dem „Domnus Sicco“ den Grafen Sigfrid (I.) den Älteren erblicken dürfen, dessen Abstammung aus karolingischem und zweifellos auch aus liudolfingischem Blute die Bezeichnung „imperatorius frater“ verständlich macht, glaube ich nach-

²¹⁾ Echternach 1/1, 214, Anm. 1. — Vgl. auch Vannérus, Complément 14 f.

²²⁾ Altlux. UB. 1, 284 f. Nr. 202. — In seiner früheren Darstellung (Echternach w. o. 215 Anm. 1) war Wampach im Anschluß an J. Bertels (Hist. Luxemb. 1856) geneigt gewesen, 973/74 als Zeit des Hinscheidens Sigfrids des Älteren anzunehmen.

²³⁾ Altlux. UB. 1, 297 ff. Nr. 211.

²⁴⁾ M. Uhlirz, Der Fürstentag zu Mainz im Februar—März 983. MÜG. 58 (1950) 267—284.

²⁵⁾ K. Uhlirz, Jbb. O. II. Exkurs 8, 247 ff.

gewiesen zu haben ²⁶⁾, und daß der „filius Sicconis comitis“ sein Sohn, der jüngere Sigfrid gewesen ist, hat auch Wampach angenommen ²⁷⁾.

Es geht demnach aus dem Aufgebot, diesem einzigartigen, gleichsam „amtlichen“ Schriftstück, mit aller Deutlichkeit hervor, daß Sigfrid I. der Ältere ein ganz besonderes Ansehen genoß. Außer ihm wird nur der Herzog Karl von Niederlothringen aus der Schar der übrigen Grafen, mit denen seine Söhne, der jüngere Sigfrid II. und Graf Heinrich (aus dem Bidgau) auf einer Stufe stehen, durch eine auszeichnende Bemerkung hervorgehoben ²⁸⁾. Denselben Eindruck empfängt man von den Briefen Gerberts, in denen der jüngere Sigfrid gleichfalls nur als „filius“ seines Vaters erscheint. An erster Stelle wäre hier der Brief Nr. 41 an den Bischof Adalbero von Verdun anzuführen ²⁹⁾, den Gerbert im Februar 985 geschrieben haben dürfte, als die Kämpfe um Verdun im Gange waren und er sich mit seinen Vorschlägen nicht an den Grafen Gotfrid von Verdun selbst wenden konnte, sondern daher an dessen Söhne schreiben mußte. Er teilt ihnen den Plan Hugo Capets mit, das Bündnis mit dem ottonischen Hause zu erneuern, einen Plan, dessen Ausführung Kaiser Otto II. nach einer Mitteilung des ihm sehr befreundeten Sohnes des Grafen Sigfrid erstrebt habe „hoc ipsum Caesarem morientem expetisse persuasimus per dilectissimum sibi filium Sigefridi“. Dann richtet Gerbert Anfang April 985, nachdem er die Gefangenen, die bei der Eroberung Verduns in die Hände König Lothars von Frankreich gefallen waren, darunter den Grafen Sigfrid I. von Luxemburg und dessen Neffen, den Grafen Gotfrid von Verdun, in einer Burg an der Marne, wo sie festgehalten wurden, hatte besuchen können ³⁰⁾, u. a. auch ein Schreiben an den jüngeren Sigfrid, das die Adresse trägt: „Sigiffrido

²⁶⁾ Domnus Sicco, DA. 10 (1953) 166—169.

²⁷⁾ Altlux. UB. 1, 264 ff. Nr. 190. — Wampach vermutet mit Recht in dem „Hezil(comes) d(ucat)XXXX.“, der an 19. Stelle des Aufgebotes steht, den Luxemburger Heinrich, Grafen im Bidgau. Allein damit wäre seine Auffassung, daß dieser Heinrich der Sohn des „filius Sicconis comitis“, des jüngeren Sigfrid, gewesen sei, doch nicht in Einklang zu bringen.

²⁸⁾ „Carolus dux, custos patrie“ w. o. — Sigfrid I. folgte in der Würde eines Laienabtes von Echternach dem Herzog Hermann von Schwaben und wird gelegentlich auch selbst „dux“ genannt. Vgl. W a m p a c h, Echternach 1/1, 198; 1/2, 5, 370 und Catal. abb. Eptern. SS. 13, 739 u. 23, 32 f.

²⁹⁾ Lettres de Gerbert. Publ. par J. H a v e t (Coll. de textes 1889), S. 40. — Vgl. dazu M. U h l i r z, Untersuch. über Inhalt u. Datierung d. Briefe Gerberts von Aurillac. Forsch. u. Vorarbeiten z. d. Jbb. u. Regg. Ottos III. Bd. III (im Druck). — V a n n é r u s, Complément 12.

³⁰⁾ M. U h l i r z, Jbb. O. III. 44 ff.

comitis filio“ ³¹⁾). Der ältere Sigfrid erscheint bei Gerbert in dem gleichzeitig geschriebenen Brief Nr. 52 ³²⁾ an die Kaiserin Theophanu: „Nam II kal. apr. captos comites allocutus, Godefridum, patruumque eius Sigefridum, inter hostium cuneos solus repertus sum vestrarum partium, cui fidenter de statu imperii vestri suas sententias concederent.“ Dieser Sigfrid I. wird noch in dem Brief Nr. 58 ³³⁾ an Adalbero von Metz erwähnt und in dem vermutlich an Bischof Notger gerichteten Schreiben Nr. 59 ³⁴⁾ wird von seiner Freilassung berichtet: „Sigefridus comes ad sua rediit.“

Die Bedeutung des älteren Sigfrid läßt auch der Bericht Richers über die Wiedereroberung Verduns durch die lothringischen Grafen im Herbst 984 erkennen, in dem er ihn als „Sigefridus quoque vir illustris“ mit dem Herzog Theoderich von Oberlothringen und dem Grafen Gotfrid von Verdun an erster Stelle unter den Anführern nennt ³⁵⁾.

Gerbert stimmt demnach in der Scheidung der beiden Sigfride vollkommen mit der Liste des Aufgebotes überein; als führende Persönlichkeit erscheint wie bei Richer Sigfrid I. der „imperatorius frater“, der sich wahrscheinlich auch um die Sache der beiden ersten Ottonen in Italien besondere Verdienste erworben hat ³⁶⁾, während sein Sohn, der

³¹⁾ Havet, Nr. 51, S. 48.

³²⁾ Ebd. — Zur Datierung beider Briefe vgl. Untersuch. w. o.

³³⁾ Havet, S. 57.

³⁴⁾ Havet, S. 58. — Vgl. Untersuchungen w. o.

³⁵⁾ Richer III. c. 103 (Latouche II) 130 f.

³⁶⁾ Sigfrid I. war 970 als Missus des Kaisers in Italien tätig gewesen. Vgl. DO. I. 544 Nr. 400, Chiasso, 970 November 3; als Beisitzer einer Gerichtsverhandlung unter dem Vorsitz Kaiser Ottos I. wird er „Siefredus qui et Sicco vocatur, missus domni imperatoris“ genannt. — Wampach (Altfl. UB. 1, 248 Nr. 180) hält zwar die Identität mit dem Luxemburger nicht für sicher, aber nach den Angaben des Aufgebotes ist wohl an der Teilnahme des älteren Sigfrid an den Römerzügen Kaiser Ottos I. nicht zu zweifeln. Wahrscheinlich war er auch der „comes Sicco“, der 969 in Apulien erfolgreich gegen die Griechen kämpfte und die Grafschaft Spoleto leitete, und jener Graf Sicco, der 974 als Missus Kaiser Ottos II. und Anführer der kaiserlichen Truppen den Gegenpapst Bonifaz VII. (Franco) aus Rom vertrieb und zur Flucht nach Byzanz nötigte. — Vgl. Widukind 3, c. 72, S. 148 f.; Chron. Salernit. c. 173. SS. 3, 556; Böhmert-Ottenthal, Regg. O. I. 501 a; Köpke-Dümler, Jbb. Ottos d. Gr. 468; L. Weiland, Zur Papstgesch. d. X. Jh. Gött. Nachr. (1885) 70 f., der schon die Identität des Missus Sicco in Rom mit dem „imperatorius frater“ des Aufgebotes vermutet hat, den er allerdings für einen illegitimen Bruder Ottos II. hielt. — Zur Identität vgl. noch K. Uhlig, Jbb. O. II. 57 f. Anm. 22.

jüngere Sigfrid (II.) ihm gegenüber zurücktritt und als sein „filius“ gleichsam in seinem Schatten steht, auch wenn er dem Kaiser Otto II. sehr befreundet war und vermutlich auch noch später an dem Hofe der Kaiserin Theophanu eine bevorzugte Stellung einnahm ³⁷⁾).

Haben wir mit diesem Ergebnis zweifellos einen gesicherten Anhaltspunkt gewonnen, so vermag doch nur die genaue Prüfung der Urkunden eine Entscheidung zu bringen. Unter den überlieferten Stücken hat eines vom J. 992 besondere Beachtung gefunden ³⁸⁾ und zwar deshalb, weil der Aussteller, einer der beiden Sigfride, darin sagt, er habe „per multos annos“ die Leitung der Abtei innegehabt. In der Annahme, daß der jüngere Sigfrid der Aussteller dieser Urkunde gewesen sei, hat man in diesen Worten den Beweis dafür erblickt, daß er schon seit langem statt seines Vaters das Kloster Echternach geleitet habe und daran weitere ausschlaggebende Folgerungen geknüpft ³⁹⁾. Aber war Sigfrid II. wirklich der Aussteller der Urkunde? Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, ihren Text in ausgedehnterem Maße heranzuziehen, als es bisher geschehen ist. Der Aussteller erklärt, nachdem er einleitend die Verpflichtung betont hat, für die Pfründner von Echternach zu sorgen ⁴⁰⁾:

Hec ego Sigefridus licet indignus, honore tamen comitis sublimatus, considerans, dum ex regia datione abbaciam sancti Willibrordi pro beneficio suscepissem eamque per multos annos potestative direxissem pro salute anime mee cogitavi aliquid illis tribuere, unde victus possent habere.

³⁷⁾ Bei den nahen Beziehungen des jüngeren Sigfrid (II.) zu Kaiser Otto II., dem er offenbar sein Aufgebot zugeführt hatte, ist es sehr wahrscheinlich, daß wir in ihm den „comes Sicco“ erblicken dürfen, den die Kaiserin Theophanu 988 bei der Neuordnung der Finanzverwaltung Oberitaliens mit wichtigen Aufgaben betraut hatte und der bald nach ihrem Tode († 15. Juni 991) etwa im Herbst oder Ende 991 zur Flucht aus Pavia genötigt wurde. Vgl. Honoriarantiae civ. Papiae. SS. 30, 1458; Cod. epp. Tegerns. (Froumund) MG. Epp. sel. III. Nr. 99, 103. — M. Uhlirz, Jbb. O. III. 105 u. Anm. 48, 143; Regg. O. III. 1008 a, 1038 a.

³⁸⁾ Wampach, Echternach 1/2, Nr. 178, 282—284: Sigfrid bestätigt den Elemosinarij des Klosters Echternach seine in früherer Zeit erfolgte Schenkung eines Weinbergs diesseits der Sauer. Vgl. zur sachlichen Bedeutung dieser Schenkung Echternach 1/1, 221 u. Anm. 5.

³⁹⁾ Wampach, Altlux. UB. 1, 285, Nr. 204. — Vannérus, Rev. Belge 25, 809, Anm. 1.

⁴⁰⁾ Wampach, Echternach, 1/2, 283.

Denique *tunc* cum consilio fratrum ac totius familie *petivi clementiam dominantissimi regis Ottonis*, humiliter petens, *ut mihi liceret de eadem abbacia quidquam dono perpetuo eis largiri. Quod sua misericordia ita consensit fieri.*

Postea itaque vocavi supradictos pauperes, qui vulgo miselli nuncupantur, *et tradidi eis unam vineam citra Suram iuxta monasterium s(ancti)Willibrordi in elemosinam Dei omnipotentis et s(ancti)Petri principis apostolorum et omnium sanctorum. Subsequenti item tempore cum meo instinctu et rogatu prefatus imperator Otto pro restauratione monastice vite abbatem Ravangerum eidem ecclesie s(ancti) Willibrordi prefecisset*, ipsi venerabilis abbas una mecum memoratis fratribus de parte ecclesie molendinum unum . . . dono perpetuo tradidit, . . .“.

Von besonderer Bedeutung ist, daß in diesem Text die Ereignisse in chronologischer Folge wiedergegeben werden und dabei genau zwischen den Verfügungen Ottos I., die auf Grund seiner königlichen Gewalt, also vor 962, und jenen, die er als Kaiser erlassen hat, unterschieden wird. Der Aussteller, der sich „indignus“ seiner Würde nennt, betont, daß er selbst durch den König das Kloster Echternach als Lehen erhalten und es während vieler Jahre — „potestative“ — mit voller Gewalt, demnach als Laienabt geleitet habe. Er habe schon damals eine Schenkung an die Elemosinarii Echternachs erwogen und habe nach Beratung mit den Klosterbrüdern und mit Zustimmung des Königs jene mit Gütern aus dem Klosterbesitz bedacht. Später habe er den Pfründnern einen Weinberg diesseits der Sauer geschenkt. In der Folgezeit habe Kaiser Otto I. auf seine Anregung und Bitte den Mönch Ravanger als Abt mit der Durchführung der Reform in Echternach betraut.

Es geht aus dem Text dieser Urkunde vom Jahre 992 mit voller Klarheit die Tatsache hervor, daß der Aussteller selbst seinerzeit die Belehnung durch König Otto I. empfangen habe. Hingegen fehlt jeder Hinweis auf eine spätere Übertragung der Leitung der Abtei auf den jüngeren Sigfrid, wie sie Wampach und Vannérus annehmen. Auch die Zeitangabe „per multos annos“ kann nicht in diesem Sinne gedeutet werden, sie bezieht sich vielmehr ausdrücklich auf die Funktionen, die der Aussteller „potestative“ als Laienabt ausgeübt hat und die 973 mit der Durchführung der Klosterreform ihr Ende gefunden haben. Es ist daher ein und dieselbe Persönlichkeit, die von dem König — c. 950 ⁴¹⁾ —

⁴¹⁾ Dieser Zeitpunkt wird gemäß den Angaben der *Catalogi abbatum Epternacensium* (SS. 13 S. 739, 741; 23 S. 32, 33) allgemein angenommen. Vgl. W a m p a c h, Echternach, 1/1, 198; Alt lux. UB. 1. 205 Nr. 161.

die Belehnung mit Echternach empfangen, alle die erwähnten Verfügungen zugunsten der Eleemosinarii des Klosters getroffen, 973 die Durchführung der Reform angeregt und 992 die Bestätigung einer früheren Schenkung vorgenommen hat. Diese Persönlichkeit kann aber nur der ältere Sigfrid gewesen sein ⁴²⁾, ein Wechsel mit seinem Sohn innerhalb der Jahre c. 950—992 ist nach den Angaben dieser Urkunde ausgeschlossen.

In engstem sachlichen Zusammenhang mit ihr steht das in ihrem Text erwähnte Diplom Ottos I., das glücklicherweise erhalten ist. Es ist in Magdeburg am 15. März 973 ausgestellt worden ⁴³⁾. Der Kaiser hat auf Fürsprache des Grafen Sigfrid die Durchführung der Klosterreform in Echternach angeordnet und Ravanger — einen Mönch des schon reformierten Kloster St. Maximin bei Trier — als Abt eingesetzt. Die Mönche erhielten den Königsschutz und das Abtwahlrecht.

Wenn auch durch den Text der Urkunde von 992 die Identität ihres Ausstellers mit dem Intervenienten des Kaiserdiploms bezeugt ist, so ist der Wortlaut der Intervention dennoch zu beachten: „Hortatu ergo venerandi comitis Sigifridi fidelis nostri in eodem monasterio monachicę vitae religionem innovare decrevimus.“ Diese Fassung entspricht, da sie von einem Echternacher Mönch stammt, dem Klosterstil — so besonders „hortatu“ —, doch hat sie die Billigung der kaiserlichen Kanzlei erhalten, deren Notar WA das Eschatokoll geschrieben hat. Die Bezeichnung „venerandus comes“ für den Intervenienten gestattet den Schluß, daß es sich hier um einen Mann höheren Alters gehandelt hat, der auf ein längeres Wirken zurückblicken konnte. Selbst wenn wir die Stellung als Laienabt berücksichtigen, ist der Gebrauch von „venerandus“ für einen „iuvenis“ — und das müßte der jüngere Sigfrid im Jahre 973 doch noch gewesen sein — wohl ausgeschlossen ⁴⁴⁾. So deutet auch dieses Wort

⁴²⁾ Das hat auch Ottenthal (Regg. O. I. 246 Nr. 561) betont.

⁴³⁾ D O. I. 580 f., Nr. 427. — W a m p a c h, Echternach 1/2, 270 ff. Nr. 173; Altlux. UB. 1, 253 Nr. 182; Echternach 1/1, 217 ff. — R e n n, Luxemb. Grafenhaus, 67.

⁴⁴⁾ Die gewöhnliche Beifügung für höhere geistliche Würdenträger ist „venerabilis“; „venerandus“ ist die durch Alter, Ansehen und Verdienste verehrungswürdige Persönlichkeit ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht. So ist die Königin Mathilde in ihrem hohen Alter eine veneranda ... domna (D O. I., 172), ebenso die matrona Helmburhc (D O. I., 174), die Gründerin des Klosters Fischbeck, ferner der fränkische Graf Konrad ein venerandus comes (D O. I. 8) u. a. — Zur Bedeutung von „iuvenis“ vgl. A. Hofmeister, Puer, iuvenis, senex. In Papsttum u. Kaisertum (Kehrfestschrift. 1926) S. 287 bis 316.

entschieden auf den älteren Sigfrid hin, der damals ein Alter von etwa 53 Jahren erreicht haben mochte, und bestätigt daher die Ergebnisse, die wir bei der Prüfung der ersten Urkunde gewonnen haben.

Die Verfügung Ottos I. wurde von seinem Sohn⁴⁵⁾ und seinem Enkel⁴⁶⁾, sowie von dessen Nachfolger Heinrich II.⁴⁷⁾ erneuert und zwar wurde in allen diesen Urkunden der Intervention des Grafen Sigfrid „*instinctu illustris viri Sigifridi comitis*“ gedacht. Erst unter Heinrich III., als die Erinnerung an den um die Entwicklung Echternachs so verdienten Mann zurückgetreten war, erfolgte die einfache Bestätigung aller Freiheiten des Klosters⁴⁸⁾.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß auch der Intervenient „*fidelis nostri Sigifridi comitis*“, auf dessen Fürbitte Kaiser Otto III. am 3. April 992 dem Abt Ravanger für Echternach das Münzrecht verliehen⁴⁹⁾ und am 15. Mai 993 dem Kloster die ihm entfremdeten Güter restituirt hat⁵⁰⁾, der ältere Sigfrid gewesen ist und daß sich wahrscheinlich auf ihn auch die mehrfachen Erwähnungen als Zeuge und als Inhaber der Grafschaft⁵¹⁾ beziehen; dennoch fordert die genealogisch besonders wichtige Frage, ob er der Gemahl der Hadwig gewesen sei, eine eingehendere Behandlung.

Hadwig stammte aus einem vornehmen und begüterten Geschlecht, doch ist es bisher nicht gelungen, ihre Herkunft näher zu bestimmen⁵²⁾.

⁴⁵⁾ D O. II. 244 Nr. 217. — Mikoletzky, Regg. O. II. 812; Wampach, Echternach, 1/2, 275 ff. Nr. 175.

⁴⁶⁾ D O. III. 499 ff. Nr. 90. — Uhlirz, Regg. O. III. 1057. — Wampach, Echternach 1/2, 284 ff. Nr. 179.

⁴⁷⁾ D H. II. 121 f. Nr. 97. — Wampach, w. o. 292 ff. Nr. 183.

⁴⁸⁾ D H. III. 504 ff. Nr. 371. — Wampach, w. o. 303 ff. Nr. 190.

⁴⁹⁾ D O. III. 499 Nr. 89. — Uhlirz, Regg. O. III. 1056. — Wampach, Echternach 1/2, 280 f. Nr. 177; Altlux. UB. 1, 285 Nr. 203; Echternach 1/1, 220 u. Anm. 1. — Bernays-Vannérus, Hist. Numismatique 434 ff. — Ravanger ist 1007 gestorben. Vgl. Necrol. Eptern. XIX. kl. Sept. E. Sackur. Handschriftliches aus Frankreich. NA. 15 (1890) 135. Auch in seiner Grabschrift (Poet. lat. 5, 316) wird der Fürsprache des Grafen Sigfrid, des „*egregii comitis*“ gedacht.

⁵⁰⁾ D O. III. 535, Nr. 123. — Uhlirz, Regg. O. III. 1091. — Wampach, Echternach 1/2, 286 ff. Nr. 180; Altlux. UB. 1, 285 f. Nr. 205.

⁵¹⁾ D O. III. 678 f., Nr. 261. — Uhlirz, Regg. O. III. 1244. — Wampach, Echternach 1/2, 290 ff. Nr. 182; Altlux. UB. 1, Nr. 162, 167, 172, 175, 179, 180, 189, 191, 193, 210.

⁵²⁾ Wampach, Echternach 1/1, 215, Anm. 1; Altlux. UB. 1, 298 f., Nr. 211. — Renn, Luxemb. Grafenhaus S. 61 ff. — Vannérus, Com-

Das erste Mal wird sie gemeinsam mit ihrem Gatten Sigfrid und einem Sohn Heinrich in einer Urkunde vom 17. September 964 genannt ⁵³⁾, in der jener der Domkirche von Trier Eigengüter im Saargau tradiert und dieselben mit der Saarburg und benachbarten Ländereien zu lebenslanglichem Nutzgenuß für sich und die Seinen zurückerhält. Zu beachten ist, daß sich hier der Aussteller als „ego Sygifridus tamen comes indignus“ bezeichnet; dieselbe eigenartige Wendung ist uns schon in der Urkunde von 992 begegnet ⁵⁴⁾, als deren Aussteller der ältere Sigfrid mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Dieser Umstand spricht dafür, daß es sich auch hier um den älteren Sigfrid gehandelt hat. Von ihm ist bekannt, daß er sich um 955 vermählt haben muß, denn 958/59 wird er mit seiner Gattin und seinen Söhnen — alle ohne Anführung des Namens — in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Köln erwähnt ⁵⁵⁾.

Erst nach einer Pause von mehr als zwei Jahrzehnten am 5. November 987 erscheint Hadwig wieder an der Seite ihres Gemahls bei der Weihe der Schloßkirche zu Luxemburg durch den Erzbischof Egbert von Trier: Anno dominice incarnationis nongentesimo octogesimo septimo, indictione XV, dedicata est ecclesia in castro Lucilenburco appellato a venerabili Trevirorum archiepiscopo Egberto . . . rogatu illustris viri comitis Sigifridi Deoque devote Hathawych, eius coniugis“ ⁵⁶⁾. Sechs Jahre später, zwischen dem 24. September und Weihnachten 993 hat dann das schon alternde Ehepaar zu seinem Seelenheil und dem seiner Kinder, der noch lebenden, wie der verstorbenen, mit seinem Besitz zu Mersch (n. v. Luxemburg) eine Stiftung für die Abtei St. Maximin errichtet ⁵⁷⁾, in deren Kirche vor dem Altar des hl. Klemens es sich seine letzte Ruhestätte vorbereitet hatte. Die Abtei Echternach empfing dann von

plément w. o. S. 17; Rev. Belge 25, 810 f. Anm. 10. — Die Abhandlung von J. Depoin, Sifroi Kunuz, comte de Mosellane (1904) ist mir leider nicht zugänglich gewesen. — Kimpfen (s. o. S. 37 Anm. 8) vertritt neuestens die Ansicht, daß Hadwig der Sippe Wigerichs angehört habe.

⁵³⁾ Vgl. Wampach, Altlux. UB. 1, 237 ff. Nr. 174.

⁵⁴⁾ Vgl. S. 42 f.

⁵⁵⁾ Wampach, Altlux. UB. 1, 215 Nr. 167: „comes cum consensu uxoris et filiorum . . .“. Es bestünde daher die Möglichkeit, — die allerdings für den Gang dieser Untersuchung ohne Bedeutung ist —, daß er Witwer geworden war und Hadwig in zweiter Ehe geheiratet hatte.

⁵⁶⁾ Wampach, Altlux. UB. 1, 282 ff. Nr. 201. — M. Uhlirz, Jbb. O. III. 91; Regg. O. III. 998 c.

⁵⁷⁾ Wampach, Altlux. UB. 1, 286 ff. Nr. 206.

Sigfrid und Hadwig vor dem 14. Oktober 997 noch eine Schenkung, Monnerich im Wawergau im Kanton Esch⁵⁸⁾, die an diesem Tag von Kaiser Otto III. bestätigt wurde⁵⁹⁾.

Es sind nicht nur die besonderen Beinamen⁶⁰⁾, die dafür sprechen, daß der in den Urkunden genannte Gemahl der Hadwig der ältere Sigfrid gewesen ist, sondern auch die lange Dauer des gemeinsamen Auftretens beider Ehegatten, das sich auf 33, vielleicht sogar auf 40 Jahre erstreckt hat und gleichzeitig mit der fast fünf Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit Sigfrids I. verläuft. Die Nachrichten, die man mit Sicherheit auf den jüngeren Sigfrid beziehen kann, konzentrieren sich auf die Jahre 983—985⁶¹⁾ und lassen ihn als ungefähren Altersgenossen Kaiser Ottos II., dem er besonders nahestand, erscheinen. Er dürfte daher um 955 geboren worden sein, etwa im 35. Lebensjahre seines Vaters, des älteren Sigfrid, und zu den „filii“ gehört haben, die in der Kölner Urkunde 958/59 erwähnt werden⁶²⁾. Vanderkindere⁶³⁾ und ihm folgend Parisot⁶⁴⁾ haben ihre gegen den älteren Sigfrid gerichteten Bedenken hauptsächlich darauf gegründet, daß er, wenn man ihn als Gemahl der Hadwig und Stammvater der Luxemburger annehmen würde, Söhne gehabt haben müßte, die bis 1030—1047 gelebt hätten oder 1004, bzw. 1008 noch als „iuvenis“ und „iuvenis immaturus“ bezeichnet werden konnten. Das sei

⁵⁸⁾ Die Urkunde ist im lib. aur. Eptern. f. 96' und im Cod. Neyen. f. LXXIII' überliefert. Vgl. Wampach, Echternach 1/2, 268 ff. Nr. 172 und 1/1, 374 f.; Altlux. UB. 1, 240 f. Nr. 176. — Aussteller sind „Sigifridus cum coniuge mea Hathawiga“. — Die Datierung wurde, wie es im lib. aureus üblich war, in verkürzter Weise wiedergegeben „Actum anno regnante tercio Otthone imperatore“. Wampach hat sie daher in das dritte Kaiserjahr Ottos I. 965 Februar 2 — 966 Februar 1 versetzt. Allein die Durchsicht der in dem lib. aureus aufgenommenen Urkunden läßt erkennen, daß sich die Ordnungszahl „tercio“ nicht auf „anno“, sondern auf „Otthone imperatore“ beziehen muß. Die Jahreszahl müßte zwischen „anno“ und „regnante“ stehen, war jedoch, wie es auch bei anderen Urkunden geschehen ist, von dem Schreiber übersehen worden. Vgl. z. B. S. 262: Actum anno XII. regnante Henrico rege; S. 202: Actum anno regnante Karolo rege; S. 242: Actum anno Arnulfi regis usw. — Vannérus ist in d. Complément zur Hist. numismatique 16 ebenfalls dafür eingetreten, daß diese Urkunde aus der Zeit Ottos III. stamme.

⁵⁹⁾ D O. III. 676 f. Nr. 259. — Uhlirz, Regg. O. III. 1243. — Wampach, Echternach 1/2, 288 ff. Nr. 181; Altlux. UB. 1, 296 Nr. 209.

⁶⁰⁾ Vgl. „comes indignus“ S. 46; „illustris vir“ S. 41, 45.

⁶¹⁾ Vgl. S. 39 f.

⁶²⁾ Vgl. S. 46 Anm. 55.

⁶³⁾ Formation territ. 2, 332.

⁶⁴⁾ Origines de la Haute Lorraine, 284.

kaum möglich gewesen und diese beiden Bedenken wurden von Wampach, sowie von Vannérus geteilt.

Aber ist es denn tatsächlich so schwer möglich, daß der Bischof Theoderich von Metz, der 1047 gestorben ist, einer der direkten Nachkommen Sigfrids I. gewesen war? Das Geschlecht war ein langlebiges und warum sollte der Bischof nicht ein Alter von 70 oder 75 Jahren erreicht haben und c. 975—977 als eines der jüngsten Kinder Sigfrids I. geboren worden sein, der damals etwa 55—57 Jahre alt war? Es ist richtig, daß sich die Geburten seiner Kinder auf einen ziemlich weiten Zeitraum erstreckt haben müssen, ungefähr von 955 bis gegen 980. Zu den nachweisbar ältesten Kindern gehörten ohne Zweifel Sigfrid II. und Heinrich, Graf im Bidgau, der 1004 von seinem Schwager König Heinrich II. mit Bayern belehnt wurde und 1026 sicher im Alter von über 60 Jahren starb, ferner Liutgard, die schon 980 in Gegenwart Kaiser Ottos II. mit dem Markgrafen Arnulf von Holland und Westfriesland vermählt wurde. Jünger muß wohl Kunigunde gewesen sein, die vermutlich im Frühjahr 1000 den damals 27jährigen Herzog Heinrich IV. von Bayern, den späteren König Heinrich II. geheiratet hat; auch sie soll aus der Frühzeit der Ehe ihrer Eltern stammen⁶⁵⁾ und diese Nachricht ist keineswegs bedingungslos abzuweisen, da Ehen mit gleichaltrigen oder älteren Frauen damals keine Seltenheit waren. Sie mag etwa gegen 30 Jahre alt gewesen sein — die Kinderlosigkeit spricht eher für ein höheres Alter — und ihre Geburt wäre etwa um 970 anzusetzen, die ihrer jüngsten Geschwister, die 1004⁶⁶⁾ und 1008⁶⁷⁾ als „iuvenes“ genannt werden, ungefähr 5—10 Jahre später. Das sind Altersgrenzen, die

⁶⁵⁾ Vgl. Vitae S. Heinrici Additamentum. SS. 4, 817: „his in primeva etate nata fuit filia“. Die Überlieferung ist nicht besonders zuverlässig. Renn (S. 82) ist geneigt, Gleichaltrigkeit mit Heinrich II. anzunehmen und auch Vannérus ist dieser Ansicht (Rev. Belge 25, 815, Anm. 1).

⁶⁶⁾ Giselbert, der bei dem Aufstand in Pavia den Tod fand. Vgl. Thietmar chron. 6, c. 8 (Holtzmann) 282 f. — Renn, 87. — Wampach, Altlux. UB. 1, 308 f. Nr. 219.

⁶⁷⁾ Thietmar w. o. 6, c. 35, S. 316: „Aethelbero, frater reginae et immaturus iuvenis, plus timore regis quam amore religionis ... eligitur.“ Es handelt sich um die Wahl zum Erzbischof von Trier. — Thietmar nennt ihn „immaturus“ wohl mit Rücksicht auf diese hohe Würde. Zur Altersbezeichnung „iuvenis“, die sich für das 3. Jahrzehnt mit „puer“ überkreuzte und bis zum 35. bzw. 40. Lebensjahr üblich war, vgl. auf S. 44 Anm. 44 die Abhandlung von A. Hofmeister 304 ff., 316. — Zur Wahl Adalberos vgl. Renn 91 ff.; Wampach, Altlux. UB. 1, 310 f. Nr. 221.

durchaus im Bereich des Möglichen liegen⁶⁸⁾; Sigfrid I. und Hadwig dürften bei der Geburt ihrer ersten Kinder ca. 35, bzw. 20 Jahre, bei der ihrer jüngsten Nachkommen 55, bzw. 40 Jahre alt gewesen sein. Jedenfalls kann dieses Altersverhältnis größere Wahrscheinlichkeit beanspruchen als jenes, das sich aus einer Vaterschaft des jüngeren Sigfrid ergeben würde. Da er schon 964 einen Sohn gehabt hätte, müßte er c. 960—963 geheiratet haben und seine Geburt wäre dann mindestens um 940 anzusetzen, als sein Vater kaum 20 Jahre alt gewesen wäre. Die königliche Belehnung mit Echternach hätte er dann c. 950 etwa im Alter von 10 Jahren empfangen. Und ist es anzunehmen, daß er in den Jahren 983—985 als ein Mann in der Vollkraft seines Lebens immer nur als „*filius Sigfridi*“ erscheint⁶⁹⁾ und durch einen so großen Altersunterschied von seinem Freunde Kaiser Otto II. getrennt war? Es ergeben sich für Sigfrid II. bei Betrachtung der Altersbeziehungen mindestens ebenso große, wenn nicht größere Schwierigkeiten wie bei Sigfrid dem Älteren. Allein diese Erwägungen können, wie schon zu Beginn der Untersuchung ausgeführt wurde⁷⁰⁾, für die Entscheidung in der luxemburgischen Streitfrage nicht maßgebend sein. Dafür kommt nur die Untersuchung der Quellen in Betracht; diese aber hat ergeben, daß Sigfrid I. der Ältere der Begründer der politischen Stellung seines Hauses und zugleich dessen Stammvater gewesen ist.

Damit ist auch die Frage beantwortet, auf welchen der beiden Sigfride sich die Angaben der Necrologien beziehen. Die bayerischen Totenbücher, vor allem das Necrologium geneal. Ranshofense, das den Charakter einer Familienaufzeichnung trägt und sicher auf Mitteilungen der Kaiserin Kunigunde oder Mitglieder ihres Hofhaltes zurückgeht, führen den 28. Oktober als Todestag des „*Sigifridus Kunuz comes, pater Chunigundis imperatricis*“ an⁷¹⁾. Als wahrscheinliches Jahr darf man, da Sigfrid

⁶⁸⁾ Vgl. Renn 58 f. 81 f.

⁶⁹⁾ Vgl. S. 40 ff.

⁷⁰⁾ Vgl. S. 39.

⁷¹⁾ MG. Necrol. IV. 425: „V. kal. Sigefridus Kunuz com., pater Chunigundis imperatricis ob.“ und SS. 4, 791; Notae necrol. Coufung. Böhmer. FF. rer. Germ. 4, 458: V. kal. Nov. Sigefridus Kunuz comes, pater Chunigundis imperatricis obiit c(irca) 998. — Zum 27. Oktober = VI. kal. Nov. als Todestag vgl. außer d. Kalendarium necrol. canon. Babenberg. Böhmer w. o. 506 noch das Necrol. Epternacensium bei Sackur, Handschriftl. aus Frankreich. w. o. 136. — Wampach, Alt lux. UB. 1, 297 f. Nr. 211. — „Kunuz“ heißt der ältere Sigfrid nach seiner Mutter Kunigunde; es deutet auch die Wahl dieses Beinamens eher auf den Sohn der Kunigunde, auf den

und Hadwig noch im Oktober 997 urkundlich bezeugt sind ⁷²⁾, 998 annehmen. Der jüngere Sigfrid müßte nach den Ergebnissen dieser Untersuchung seinem Vater einige Jahre früher in den Tod vorausgegangen sein. Auf ihn bezieht sich mit großer Wahrscheinlichkeit die Eintragung des Necrol. S. Maximini für den 15. August ⁷³⁾. Man hat bisher 985—987 als Zeit seines Hinscheidens angenommen, da aber seine Eltern Sigfrid I. und Hadwig erst 993 in ihrer Urkunde über die Schenkung von Mersch ihrer verstorbenen Kinder gedenken ⁷⁴⁾ und überdies die Möglichkeit besteht, daß Sigfrid II. Ende 988 bis Ende 991 im Dienste der Kaiserin Theophanu in Oberitalien tätig war ⁷⁵⁾, wird man vermuten dürfen, daß er erst am 15. August des Jahres 992 oder 993 verschieden ist.

Wenn wir zusammenfassend zum Schluß das stufenweise Fortschreiten dieser Untersuchung verfolgen, so haben schon die gleichzeitigen Erwähnungen der beiden Sigfride, Vater und Sohn, in den Jahren 983—985 erkennen lassen, daß zwar beide den ottonischen Herrschern sehr nahe gestanden sind, daß aber dem älteren Sigfrid als „imperatorius frater“ eine überragende Stellung gegenüber dem „filius“ zugekommen ist. Den entscheidenden Beweis hat jedoch die Textkritik der Bestätigungsurkunde vom Jahre 992 erbracht, aus der mit voller Klarheit hervorgeht, daß der Aussteller selbst durch königliche Belehnung — um 950 —, also vor c. 42 Jahren die Abtei Echternach erhalten hatte und daher nur Sig-

älteren Sigfrid hin, als auf den Enkel. Vgl. zu dem Kosenamen „Kuniza“ V a n n é r u s, Rev. Belge, 834, Anm. 3. — Die Grabschrift Sigfrids des Älteren vgl. in MG. Poet. lat. 5, 316. — Der Todestag Hadwigs wird in den genannten Totenbüchern mit Ausnahme des Necrol. Epternacensium zum 13. Dezember vermerkt.

⁷²⁾ Vgl. die Schenkung von Monnerich S. 47 Anm. 58. — Ferner W a m p a c h, Altlux. UB. 1, 296 f. Nr. 209, 210.

⁷³⁾ H o n t h e i m, Prodrum hist. Trevirens. (1757) S. 984: „XVIII. kal. [Septembres] Sigifridus comes, qui dedit isti ecclesie Mersche cum appenditiis suis“. F. X. Kraus, Necrologium v. St. Maximin: XVIII. kl. Sept. (Jb. d. V. v. Altertumsfreunden i. Rheinl. 57, 1876) 114. — Da in der Überlieferung des Todestages Sigfrids des Älteren die lothringische Quelle (Necrol. Epternac. s. o.) und die bayerischen Totenbücher = 27, bzw. 28. Oktober übereinstimmen, kann es sich hier nicht um dieselbe Persönlichkeit, sondern nur um den zweiten Sigfrid, den Sohn, handeln. Daß der Zusatz über Mersch auf einer Verwechslung beruht, hat schon Wampach festgestellt. Vgl. Altlux. UB. 1, 284 f. Nr. 202. — R e n n, 59.

⁷⁴⁾ Vgl. S. 46.

⁷⁵⁾ Vgl. S. 42, Anm. 37.

frid I. der Ältere gewesen sein konnte. Er war es, der nach langer Tätigkeit als Laienabt, als ein „venerandus comes“ Kaiser Otto I. am 15. März 973 veranlaßt hat, die Reform des Klosters durchzuführen und Ravanger als Abt zu bestellen. Dieser Sigfrid I. nahm nicht nur auf Grund seiner hohen Abstammung und seiner persönlichen Verdienste um die Angelegenheiten des Westens, sondern vermutlich auch durch seine Mitwirkung an der Kaiserpolitik eine sehr bedeutende Stellung an dem Hofe der drei Ottonen ein und auf ihn, als den Gemahl der Hadwig und nicht auf seinen, gleichfalls sehr angesehenen Sohn Sigfrid II. den Jüngeren geht die Begründung des luxemburgischen Hauses zurück.